

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT

<u>Per E-Mail</u>

Alle Mitarbeitende im Erzbistum Berlin

Der Generalvikar

pmk/S.I ura/R.II rs / 15-59

Berlin, 13.10.2020

Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 31/2020

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Beginn der kühleren Jahreszeit sehen wir uns auch mit einer erneut angespannten Lage und weiteren bzw. neuen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus konfrontiert. Sicher verfolgen Sie auch die aktuell geführte Debatte in der Öffentlichkeit.

Mir ist es ein Anliegen, dass wir weiterhin besonnen und angemessen mit der jeweils aktuellen Situation umgehen.

Aus Rückmeldungen weiß ich, dass Sie sich schon intensiv und vermutlich nicht ohne Sorge mit den Vorbereitungen für die Gedenk- und Feiertage im November und Dezember beschäftigen.

An dieser Stelle danke ich Ihnen, dass Sie gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen die teilweise schwer vermittelbaren Regelungen beachtet haben. Gleichzeitig ermutige ich Sie, Wege zu suchen, um verantwortlich auch in den kommenden Monaten Ihren Dienst zu tun. Gerade die Advent- und Weihnachtszeit, in der Menschen sich nach Nähe sehnen, wird uns herausfordern, Nähe zu schenken und schützende Distanz zu wahren.

Niemand kann heute vorhersagen, in welcher Lage wir uns befinden werden und welche Maßnahmen nötig sein werden.

Mit den folgenden Regelungen möchte ich Sie unterstützen.

Berlin

Die neu beschlossenen Änderungen in der Infektionsschutzverordnung haben keine direkten Auswirkungen auf das Gemeindeleben. Gottesdienstfeiern und anderen religiöse Zusammenkünfte sind wie bisher im Rahmen der Hygienekonzepte möglich.

Wie zuvor angekündigt finden sich nunmehr in § 6 Abs. 4 folgende Höchstgrenzen für "private" Veranstaltungen "(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte im Freien mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden verboten. Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden sind verboten."

Für Gottesdienste u.ä. "kultische" Veranstaltungen gelten die Regelungen über Höchstpersonenzahlen <u>nicht</u>. Es gilt für alle Veranstaltungen – unabhängig von einer etwaigen Höchstpersonenzahl – die Abstandspflicht.

Begründung: Veranstaltungen des Erzbistums und seiner Kirchengemeinden sind – da Körperschaften öffentlichen Rechts – definitionsgemäß <u>nicht privat</u>, d.h. die Höchstgrenzen von derzeit 10 bzw. 50 gelten <u>nicht</u> für Gremiensitzungen, Elternabende, Diskussionsveranstaltungen etc..

Die Höchstgrenzen würden gelten für Veranstaltungen des Erzbistums und der Kirchengemeinden, die zwar von diesen organisiert werden, aber eher "privaten Charakter" haben, insbesondere Empfänge, Pfarrfeste, Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste etc.. Unabhängig von der staatlichen Rechtslage ist zu überlegen und jeweils zu entscheiden, ob derartige Veranstaltungen im Hinblick auf das Infektionsgeschehen vertretbar sind und jeweils durchgeführt werden sollen oder – auch als Zeichen gegenüber der Gesellschaft – abgesagt werden, obwohl sie rechtlich erlaubt wären.

Wichtig: Nicht zulässig sind im Umkehrschluss Veranstaltungen, die zwar in (angemieteten oder überlassenen) Räumen des Erzbistums bzw. der Pfarrei durchgeführt werden, deren Veranstalter aber eine Privatperson ist (z.B. Geburtstags-, Hochzeits-, Trauer- o.ä. feiern von Privatpersonen oder Nichtgremien – z.B. Familienkreisen – in Pfarrräumen). Hier gilt dann die jeweils aktuelle Höchstzahl.

- 1. Es besteht Dokumentationspflicht entsprechend § 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 06.10.2020.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gottesdiensten ist gem. der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 06.10.2020 nicht verpflichtend, außer wenn in geschlossenen sakralen Räumen gemeinsam gesungen werden soll. Ich verweise auf das Rundschreiben Nr. 26/2020, in dem dringend empfohlen wird, dass die Mitfeiernden im Gottesdienst Mund und Nase bedecken.

Brandenburg

- 1. Es besteht Dokumentationspflicht. Personendaten müssen in einem Anwesenheitsnachweis gemäß § 3 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 08.10.2020 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in Gottesdiensten nicht verpflichtend.
 Ich verweise auf das Rundschreiben Nr. 26/2020, in dem dringend empfohlen wird, dass die Mitfeiernden im Gottesdienst Mund und Nase bedecken.

Mecklenburg-Vorpommern

- 1. Es besteht Dokumentationspflicht. Personendaten müssen in einem Anwesenheitsnachweis gemäß Anlage 39 zu § 8 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 06.10.2020 erfasst werden.
- 2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gottesdiensten wird gemäß Anlage 39 zu § 8 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 06.10.2020 dringend empfohlen. Ich verweise auf das Rundschreiben Nr. 26/2020, in dem dringend empfohlen wird, dass die Mitfeiernden im Gottesdienst Mund und Nase bedecken.

Musikalische Begleitung durch Blasinstrumente im Gottesdienst

Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in die Stellungnahme aus der Charité "Orchesterbetrieb während COVID-19 Pandemie 17. August 2020" eingeflossen sind, ist der Einsatz von Blasinstrumenten verantwortbar, wenn die spezifischen Empfehlungen (siehe unten) berücksichtigt werden. Daher aktualisieren wir das Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin in Punkt 11. wie folgt:

- 11. Musik und Gesang im Gottesdienst
- a. Die musikalische Begleitung durch Blasinstrumente ist möglich, wenn die spezifischen Regelungen im Anhang beachtet werden. Bis zu fünf Einzelstimmen können den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.

Für die **Mundkommunion** wird das Schutzkonzept wie folgt präzisiert:

13.d. ii. Die Mundkommunion ist im Rahmen von Gottesdiensten jedweder Art nicht erlaubt. Außerhalb von gemeinschaftlichen Gebetszeiten und Gottesdiensten kann der Priester oder der/die Gottesdienstbeauftragte einer einzelnen Person die Mundkommunion (z.B. im Rahmen der Krankenkommunion) ermöglichen, sofern er/sie selbst es verantworten kann. Hierzu ist in dem Hygienekonzept vor Ort schriftlich festzulegen, wie die Übertragung von Speichel verhindert wird.

Alle anderen Regelungen, dringenden Empfehlungen und Empfehlungen im Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie zudem die Empfehlung der Bundesregierung: "Infektionsschutzgerechtes Lüften" und Empfehlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV): "Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen".

P. Manfred Kollig SSCC

Han pro usur

Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter <u>www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter</u> und in Regisafe unter Aktenzeichen *15-59:Rundschreiben* abrufbar.

Anhang: Spezifische Empfehlungen

"In der Musikergruppe mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung sind spezifische Hygienemaßnahmen im Hinblick auf folgende Aspekte zu entwickeln:

- a) Umgang mit tropfendem Kondenswasser oder Speichel in den Instrumenten. Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Flüssigkeit auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Die Reinigung der Instrumente (Blech und Holz) nach dem Spiel sollte, wenn dies möglich ist, ebenfalls mit Einwegtüchern erfolgen, die nach der Verwendung entsorgt werden. Falls besondere Materialien für die Reinigung erforderlich sind, müssen diese nach dem Gebrauch mit mindestens 70 Grad warmem Wasser gewaschen werden. Für empfindliche Materialien sind auch niedrigere Temperaturen mit desinfizierendem Waschmittel ausreichend. Der Reinigungsversuch von Kondenswasser aus Klappen durch heftiges Pusten während der Spielpausen sollte vermieden werden. Nach dem Kontakt mit der Flüssigkeit beim Reinigen des Instruments sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Reinigung der Instrumente obliegt den Musikerinnen und Musikern.
- b) Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich gereinigt werden.
- c) Zur Vermeidung der Kontaminierung des Arbeitsplatzes des Nachbarn sollte bei Musikerinnen und Musikern mit Blasinstrumenten ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
- d) Nach aktueller Einschätzung erscheint ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern nicht mehr notwendig und kann entfallen.
- e) Nach einer Probe/ einem Konzert sind Notenständer und andere Arbeitsflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen."

Stellungnahme zum Publikumsbetrieb von Konzert- und Opernhäusern während der COVID-19 Pandemie 17. August 2020 von Prof. Dr. med Stefan N. Willich und Dr. med. Miriam Wiese-Posselt